

Robert Engert | Winfried Simon | Frank Ulbrich

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2020

Mit amtlichen Vordrucken und
Einkommensteuertabelle

Ausführungen zu Grundsatzfragen
und Steuerersparnismöglichkeiten

Hinweise auf Rechtsänderungen 2021

TIPPS
ZUR NUTZUNG VON
>>ELSTER<<

SCHÄFFER
POESCHEL

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

SCHÄFFER

POESCHEL

Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2020

Begründet von

Dr. jur. Helmut Stuber
Oberfinanzpräsident a.D. Stuttgart

Adolf Oppolzer
Regierungsdirektor a.D. Stuttgart

Fortgeführt von

Robert Engert
Oberamtsrat
Finanzverwaltung Baden-Württemberg

Winfried Simon
Regierungsrat
Landesamt für Steuern Koblenz

Frank Ulbrich
Oberregierungsrat
Thüringer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Steuern

2020

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG

STUTTGART

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Print ISBN 978-3-7910-5035-5 Bestell-Nr. 20005-0011
E-PDF ISBN 978-3-7910-5036-2 Bestell-Nr. 20005-0161

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

© 2020 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Dezember 2020

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Abkürzungsverzeichnis	XIX	1.10.3	Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen 20
Neues ab 2020 im Überblick	XXI	1.10.4	Besonderheiten 20
Vorbemerkungen	1	1.10.5	Aufwendungen 21
1 Steuerklärungsvordrucke	1	1.II Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«)	21
2 Angaben zu den Einkünften	2	1.12 Unterschrift	21
3 Statistische Angaben	3	1.12.1	Datenschutzhinweise 21
4 Steuerklärungsfristen	3	1.12.2	Eigenhändige Unterschrift 21
5 Verspätungszuschlag	4	2. Erläuterungen zur »Anlage Sonderausgaben«	23
6 Steuerklärungspflichten	4	2.1 Vorbemerkungen	23
7 Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht	5	2.2 Sonderausgaben-Pauschbetrag	23
8 Amtliche Vordruckmuster	5	2.3 Nichtabziehbare Aufwendungen	23
9 Internet-Formulare	5	2.3.1	Private Schuldzinsen 23
10 Nichtamtliche Vordrucke	5	2.3.2	Private Steuerberatungskosten 23
11 Elektronische Steuerklärungen	6	2.3.3	Bausparbeiträge 23
11.1	Verpflichtung zur elektronischen Abgabe 6	2.4 Kirchensteuer	23
11.2	Anlage EÜR 6	2.5 Spenden und Mitgliedsbeiträge	24
11.3	Online-Erklärung über »Mein ELSTER« 7	2.5.1	Rechtsentwicklung des Spendenrechts 24
11.4	Steuerklärungssoftware 7	2.5.2	Begriff der Zuwendungen 25
11.5	Datenübermittlung 7	2.5.2.1	Begriff 25
11.6	Vorausgefüllte Steuererklärung 8	2.5.2.2	Zuwendungsempfänger 25
11.7	»Vollautomatische« Steuerbescheide 9	2.5.2.3	Steuerbegünstigte Zwecke 25
11.8	Digitaler Verwaltungsakt 9	2.5.2.4	Nicht abziehbare Zuwendungen 26
12 Verzicht auf die Angabe von eDaten	9	2.5.3	Zuwendungsnachweise 26
13 Belegvorlage-/Belegvorhaltepflicht	10	2.5.3.1	Zuwendungsbestätigungen 26
13.1	Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung 10	2.5.3.2	Durchlaufspenden 26
13.2	Belegaufbewahrung 10	2.5.3.3	Maschinelle Zuwendungsbestätigungen 26
		2.5.3.4	Vereinfachter Spendennachweis 27
Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken	11	2.5.4	Sachspenden 27
1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A« für unbeschränkt steuerpflichtige Personen	11	2.5.5	Aufwands- und Rückspenden 28
1.1 Vorbemerkungen	11	2.5.6	Begünstigte Ausgaben 28
1.2 Art der Erklärung/des Antrags	11	2.5.6.1	Keine Gegenleistung 28
1.3 Steuernummer; zuständiges Finanzamt	11	2.5.6.2	Nicht abziehbare Spenden 29
1.4 Allgemeine Angaben	12	2.5.6.3	Schulvereine 29
1.4.1	Identifikationsnummer 12	2.5.6.4	Sponsoring 29
1.4.2	Angaben zur Person 12	2.5.6.5	Crowdfunding 29
1.4.3	Religionszugehörigkeit 13	2.5.7	Spendenhöchstsätze 30
1.4.3.1	Kirchensteuererhebung 13	2.5.8	Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien 30
1.4.3.2	Religionsschlüssel 13	2.5.9	Unabhängige Wählervereinigungen 31
1.4.3.3	Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer 13	2.5.10	Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung 31
1.4.3.4	Kirchensteuer für Kapitalerträge 13	2.6 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung	32
1.4.3.5	Besonderes Kirchgeld 14	2.6.1 Abzugsverbot	32
1.4.4	Familienstand 14	2.6.2 Sonderausgaben-Höchstbetrag	32
1.5 Veranlagungsarten, Steuertarif	14	2.6.3 Begriff der Berufsausbildung	32
1.5.1	Veranlagungswahlrecht 14	2.6.4 Nicht abziehbare Aufwendungen (Einzelfälle)	32
1.5.2	Zusammenveranlagung 15	2.6.5 Erstmalige Berufsausbildung	33
1.5.3	Einzelveranlagung 15	2.6.6 Weitere Berufsausbildung	33
1.5.4	»Witwensplitting« 16	2.6.7 Erststudium	33
1.5.5	Steuertarif 16	2.6.8 Berufsakademien	34
1.5.6	Maßgebender Güterstand 17	2.6.9 Ausbildungs-/Studiendarlehen	34
1.6 Altersentlastungsbetrag	17	2.6.10 Abziehbare Aufwendungen	35
1.7 Bankverbindung	18	2.6.11 Anrechnung steuerfreier Ausbildungsbeihilfen	35
1.8 Einmalzustellvollmacht	19	2.7 Weitere Aufwendungen	35
1.9 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	19	2.7.1 Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)	35
1.10 Einkommensersatzleistungen	19	2.7.1.1	Rechtslage seit VZ 2008 35
1.10.1	Angaben im Hauptvordruck Est 1 A 19	2.7.1.2	Übergangsregelung in »Altfällen« 36
1.10.2	Elektronische Übermittlung 20	2.7.1.3	Korrespondenzprinzip 36

	Seite		Seite		
2.7.1.4	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	36	3.3.8	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	57
2.7.1.5	Einzelfragen zu Renten und dauernde Lasten	37	3.3.8.1	Allgemeines	57
2.7.2	Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben	38	3.3.8.2	Erwerbslosenversicherungen	57
2.7.2.1	Realsplittung	38	3.3.8.3	Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	57
2.7.2.2	Höchstbetrag	38	3.3.8.4	Unfall- und Haftpflichtversicherungen	57
2.7.2.3	Angaben im Vordruck	38	3.3.8.5	Risikoversicherungen	58
2.7.2.4	Unterhaltsleistungen	38	3.3.8.6	»Alte« Renten- und Kapitallebensversicherungen	58
2.7.2.5	Anlage U – Zustimmung des Unterhaltsempfängers	38	3.3.8.7	Nicht abzugsfähige Versicherungen	58
2.7.2.6	Erbe	39	3.3.9	Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen	59
2.7.2.7	Unterhaltsempfänger im Ausland	39	3.3.9.1	Allgemeines	59
2.7.3	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	39	3.3.9.2	Anspruch auf steuerfreie Leistungen	59
2.7.4	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	40	3.3.9.3	Angaben zu den Kürzungsregelungen	59
3.	Erläuterungen zur »Anlage Vorsorgeaufwand« – Vorsorgeaufwendungen	42	4.	Erläuterungen zur »Anlage AV« – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben	60
3.1	Vorbemerkungen	42	4.1	Vorbemerkungen	60
3.2	Vorsorgeaufwendungen	42	4.2	Rechtsentwicklung	60
3.2.1	Rechtsentwicklung	42	4.3	Altersvorsorgezulage	61
3.2.2	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	43	4.3.1	Höhe	61
3.2.3	Besonderheiten bei Vorsorgeaufwendungen	44	4.3.2	Berufseinsteiger-Bonus	61
3.2.3.1	Kein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen	44	4.3.3	Mindesteigenbeitrag	61
3.2.3.2	Sonderausgabenabzugsverbot bei steuerfreien Auslandstätigkeiten	44	4.3.4	Antrag auf Altersvorsorgezulage	61
3.2.3.3	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland	45	4.3.5	Eigenheimrente	61
3.2.3.4	Zertifizierung von Basisrentenverträgen	46	4.3.6	Schädliche Verwendung	62
3.2.3.5	Datenübermittlung	46	4.4	Zusätzlicher Sonderausgabenabzug	62
3.2.3.6	Bescheinigungspflichten	46	4.4.1	Höchstbeträge	62
3.2.4	Höchstbeträge	47	4.4.2	Günstigerprüfung	62
3.2.4.1	Allgemeines	47	4.4.3	Abziehbare Beiträge	63
3.2.4.2	Beiträge zur Altersvorsorge	47	4.4.4	Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse	63
3.2.4.3	Kürzung des Höchstbetrags für die Altersvorsorge	48	4.4.5	Antragstellung	63
3.2.4.4	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	48	4.4.6	Datenübermittlung	63
3.3	Angaben in der Anlage Vorsorgeaufwand	50	4.4.7	Unmittelbar begünstigte Personen	64
3.3.1	Beiträge zur Altersvorsorge	50	4.4.8	Nicht unmittelbar begünstigte Personen	65
3.3.1.1	Abzugsfähige Beiträge	50	4.4.9	Mittelbar begünstigte Personen	65
3.3.1.2	Arbeitnehmerbeiträge zur Altersvorsorge	50	4.4.10	Berechnungsgrundlagen	65
3.3.1.3	Beiträge zur Altersvorsorge von Nichtarbeitnehmern	50	4.4.10.1	Ermittlung des Zulageanspruchs	65
3.3.1.4	Freiwillige Versicherungen, Pflichtbeiträge von Nichtarbeitnehmern	50	4.4.10.2	Beitragspflichtige Einnahmen	66
3.3.1.5	Staatliche Beitragszuschüsse	51	4.4.10.3	Inländische Besoldung und Amtsbezüge	66
3.3.1.6	Private Basisrentenverträge	51	4.4.10.4	Entgeltersatzleistungen	66
3.3.1.7	Steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse	51	4.4.10.5	Tatsächliches Entgelt	66
3.3.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	52	4.4.10.6	Erwerbsunfähigkeitsrente	67
3.3.2.1	Höchstbetrag	52	4.4.10.7	Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit	67
3.3.2.2	Abzugsfähige Beiträge	52	4.4.10.8	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	67
3.3.3	Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	52	4.4.10.9	Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung	67
3.3.3.1	Allgemeines	52	4.4.11	Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht	67
3.3.3.2	Pflichtversicherte Arbeitnehmer	52	4.4.12	Verzicht auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug	68
3.3.3.3	Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Personen	53	5.	Erläuterungen zur »Anlage Außergewöhnliche Belastungen«	69
3.3.3.4	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen	54	5.1	Vorbemerkungen	69
3.3.4	Inländische private Kranken- und Pflegeversicherung	54	5.2	Behinderte Menschen und Hinterbliebene	69
3.3.4.1	Allgemeines	54	5.2.1	Behinderten-Pauschbetrag	69
3.3.4.2	Aufteilung der Beiträge	54	5.2.1.1	Allgemeines	69
3.3.4.3	Angaben im Vordruck	55	5.2.1.2	Höhe des Pauschbetrags	69
3.3.5	Ausländische gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung	55	5.2.1.3	Voraussetzungen für die Gewährung	69
3.3.5.1	Basisabsicherung	55	5.2.1.4	Nachweise	70
3.3.5.2	Wahlleistungen, Zusatzversicherungen	56	5.2.1.5	Abgeltungswirkung	70
3.3.6	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	56	5.2.2	Fahrtkosten von behinderten Menschen	71
3.3.7	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	56	5.2.3	Behinderte Kinder	72
			5.2.4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	72
			5.2.5	Rückwirkende Anerkennung oder Änderung der Pauschbeträge	72
			5.3	Pflege-Pauschbetrag	72
			5.3.1	Allgemeines	72

	Seite	
5.3.2	Antragstellung	72
5.3.3	Voraussetzungen für die Gewährung	73
5.3.3.1	Nachweis der Hilflosigkeit	73
5.3.3.2	Unentgeltlichkeit der Pflege	73
5.3.3.3	Zwangsläufigkeit	73
5.3.4	Pflege durch mehrere Pflegepersonen	74
5.3.5	Abgeltungswirkung	74
5.4	Außergewöhnliche Belastungen	
	allgemeiner Art	74
5.4.1	Antragsmöglichkeiten	74
5.4.2	Außergewöhnliche Belastungen bei Ehegatten/ Lebenspartnern	75
5.4.3	Allgemeine Abzugsvoraussetzungen	75
5.4.4	Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheits- kosten	76
5.4.4.1	Allgemeine Grundsätze	76
5.4.4.2	Einzelfälle	76
5.4.5	Zumutbare Belastung	77
5.4.6	Einzelfälle außergewöhnlicher Belastungen (ABC)	78
6.	Erläuterungen zur »Anlage Unterhalt« für die Geltendmachung von Unterhaltsleis- tungen an bedürftige Personen	89
6.1	Vorbemerkungen	89
6.2	Unterhalt für bedürftige Personen	89
6.3	Angaben zum Haushalt, in dem die unter- stützte(n) Person(en) lebte(n)	90
6.4	Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG	91
6.5	Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen	94
6.6	Angaben zur unterstützten Person	95
6.7	Einkünfte und Bezüge der unterstützten Per- son	98
7.	Erläuterungen zur »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen«	100
7.1	Vorbemerkungen	100
7.2	Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer	100
7.3	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	101
7.3.1	Begriff	101
7.3.2	Mehrere Beschäftigungsverhältnisse	101
7.3.3	Geringfügige Beschäftigung	101
7.3.4	Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten	101
7.3.5	Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehör- igen/dem Lebenspartner	101
7.4	Haushalt des Steuerpflichtigen	101
7.4.1	Allgemeines	101
7.4.2	Wohnen in einem Heim	101
7.4.3	Weitere Haushalte	102
7.4.4	Zubehörräume, Außenanlagen	102
7.4.5	Wohnungswechsel, Umzug	102
7.5	Haushaltsnahe Dienstleistungen	102
7.5.1	Begünstigte Tätigkeiten	102
7.5.2	Personenbezogene Dienstleistungen	103
7.5.3	Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände	103
7.5.4	Pflege- und Betreuungsleistungen	103
7.5.5	Vergleichbare Dienstleistungen mit einer Haus- haltshilfe	103
7.6	Handwerkerleistungen	103
7.6.1	Begünstigte Tätigkeiten	103
7.6.2	Einzelfälle aus der Rechtsprechung	104
7.6.3	Beauftragtes Unternehmen	104
7.6.4	Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen	104
7.6.5	Gutachtertätigkeiten	105
7.6.6	Öffentlich geförderte Maßnahmen	105
7.7	Anspruchsberechtigte	105

	Seite	
7.8	Ausschluss der Steuerermäßigung	106
7.9	Umfang der begünstigten Aufwendungen	107
7.9.1	Arbeitsentgelt	107
7.9.2	Arbeitskosten, Materialkosten	107
7.9.3	Versicherungsleistungen	107
7.9.4	Zahlungszeitpunkt	108
7.9.5	Dienst- oder Werkswohnung	108
7.9.6	Altenteilerwohnung	108
7.10	Nachweise	108
7.11	Mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermä- ßigung	109
7.12	Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge	109
7.13	Anrechnungsüberhang	110
8.	Erläuterungen zur »Anlage Energetische Maßnahmen«	111
8.1	Vorbemerkungen	111
8.2	Begünstigtes Objekt	111
8.3	Eigene Aufwendungen für energetische Maß- nahmen	112
8.4	Installation eines Gas-Brennwertkessels	112
8.5	Miteigentum an einem begünstigten Objekt	112
8.6	Abzug als außergewöhnliche Belastungen	113
9.	Erläuterungen zur »Anlage Kind« – Anga- ben zu Kindern	114
9.1	Vorbemerkungen	114
9.2	Familienleistungsausgleich	114
9.2.1	Staatliche Leistungen für Kinder	114
9.2.2	Kindergeld	114
9.2.3	Freibeträge für Kinder	115
9.2.3.1	Höhe der Freibeträge	115
9.2.3.2	Maßgebendes Monatsprinzip	115
9.2.3.3	Annexsteuern	115
9.2.4	Günstigerprüfung	115
9.2.4.1	Prüfung der Steuerfreistellung	115
9.2.4.2	Zivilrechtlicher Ausgleich	116
9.2.4.3	Kindergeldanspruch für Ausländer	116
9.2.4.4	Vergleichbare Leistungen für Kinder	117
9.2.4.5	Günstigerprüfung in Übertragungsfällen	117
9.3	Angaben zu Kindern	118
9.3.1	Allgemeine Angaben	118
9.3.2	Kindergeldanspruch	118
9.3.3	Auslandskinder	118
9.4	Begünstigte Kindschaftsverhältnisse	119
9.4.1	Leibliche Kinder	119
9.4.2	Adoptivkinder	119
9.4.3	Pflegekinder	119
9.4.4	Enkelkinder	120
9.4.5	Stiefkinder	120
9.5	Halbteilungsgrundsatz und Ausnahmen	120
9.5.1	Halbteilungsgrundsatz	120
9.5.2	Ausnahmen vom Halbteilungsgrundsatz	120
9.6	Minderjährige Kinder	120
9.7	Volljährige Kinder	120
9.7.1	Allgemeines	120
9.7.2	Altersgrenze	121
9.7.3	Berücksichtigungsgründe	121
9.7.3.1	Angaben in der Anlage Kind	121
9.7.3.2	Gesetzliche Tatbestände	121
9.7.3.3	Arbeitsuchende Kinder	121
9.7.3.4	Kinder in Berufsausbildung	122
9.7.3.5	Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsab- schnitten	124
9.7.3.6	Kinder ohne Ausbildungsplatz	124
9.7.3.7	Kinder, die einen freiwilligen Dienst leisten	124
9.7.3.8	Behinderte Kinder	125
9.7.4	Erwerbstätigkeit	127

	Seite
9.7.4.1	Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit 127
9.7.4.2	Abschluss erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium 127
9.7.4.3	Erwerbstätigkeit 128
9.8	Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 129
9.8.1	Abzugsvoraussetzungen 129
9.8.2	Angaben in den Vordrucken 130
9.8.2.1	Beiträge zur inländischen Kranken- und Pflegeversicherung 130
9.8.2.2	Beiträge zur ausländischen Kranken- und Pflegeversicherung 131
9.9	Übertragung der Freibeträge für Kinder 131
9.9.1	Übertragung auf den anderen Elternteil 131
9.9.1.1	Barunterhaltsverpflichtung 131
9.9.1.2	Fehlende Unterhaltsverpflichtung 131
9.9.1.3	Freistellung von der Unterhaltsverpflichtung 131
9.9.1.4	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschutzgesetz 132
9.9.1.5	Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags 132
9.9.1.6	Getrennte Übertragung der Freibeträge für Kinder 132
9.9.1.7	Keine einvernehmliche Übertragung 133
9.9.1.8	Folgewirkungen der Übertragung 133
9.9.2	Übertragung auf Stief- oder Großeltern 133
9.10	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 133
9.10.1	Abzugsvoraussetzungen 133
9.10.2	Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen 134
9.10.3	Zeitanteilige Gewährung des Freibetrags 134
9.10.4	Lohnsteuerabzugsverfahren 135
9.10.5	Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung 135
9.11	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung 135
9.11.1	Höhe des Freibetrags 135
9.11.2	Verfassungsmäßigkeit des Freibetrags 135
9.11.3	Auswärtige Unterbringung 135
9.11.4	Mehrere Anspruchsberechtigte 136
9.12	Schulgeld für den Besuch einer Privatschule 136
9.12.1	Abziehbare Schulgeldzahlungen 136
9.12.2	Angaben im Vordruck und Nachweise 136
9.12.3	Prüfung der schulrechtlichen Kriterien 137
9.12.4	Begünstigte Schulen 137
9.12.5	Nicht begünstigte Aufwendungen 137
9.12.6	Höchstbetrag bei nicht zusammen veranlagten Eltern 137
9.13	Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrags 137
9.14	Kinderbetreuungskosten 138
9.14.1	Rechtsentwicklung 138
9.14.2	Abzugsvoraussetzungen 138
9.14.2.1	Dienstleistungen zur Betreuung 138
9.14.2.2	Begünstigte Aufwendungen 139
9.14.2.3	Haushaltszugehörigkeit 139
9.14.2.4	Höchstbetrag 139
9.14.3	Nachweise 140
9.14.4	Aufteilung des Abzugsbetrags bei nicht zusammen veranlagten Eltern 140
10.	Erläuterungen zur »Anlage Sonstiges« 141
10.1	Vorbemerkungen 141
10.2	Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer 141
10.3	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter 141
10.4	Spendenvortrag 141
10.5	Verlustabzug 141
10.5.1	Begrenzung des Verlustabzugs 141

	Seite
10.5.2	Gesonderte Verlustfeststellung 142
10.5.3	Berücksichtigung des Verlustabzugs 143
10.5.4	Beschränkung des Verlustrücktrags 143
10.5.5	Verlustabzug im Erbfall 143
10.5.6	Besondere Verrechnungskreise 143
10.6	Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten 144
10.7	Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds 144
10.8	Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern 144
11.	Erläuterungen zur »Anlage N« – Angaben zum Arbeitslohn 145
11.1	Vorbemerkungen 145
11.2	eTIN 145
11.3	Arbeitslohn und einbehaltene Steuerabzugsbeträge 145
11.4	Versorgungsbezüge 146
11.4.1	Besteuerungsgrundsätze 146
11.4.2	Freibeträge für Versorgungsbezüge 147
11.4.3	Werbungskosten bei Versorgungsbezügen 148
11.4.4	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag 148
11.5	Ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte 149
11.5.1	Besteuerungsgrundsätze 149
11.5.2	Versorgungsbezüge für mehrere Jahre 149
11.5.3	Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Jahre 149
11.5.3.1	Eintragungen in der Anlage N. 149
11.5.3.2	Entschädigungsbegriff 149
11.5.3.3	Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses 150
11.5.3.4	Zusammenballung von Einkünften 150
11.5.3.5	Einzelfälle zu Entschädigungen 150
11.5.3.6	Arbeitslohn für mehrere Jahre 151
11.5.3.7	Einzelfälle zum Arbeitslohn für mehrere Jahre 151
11.5.4	Werbungskosten/Arbeitnehmer-Pauschbetrag 152
11.5.5	Einbehaltene Steuerabzugsbeträge 152
11.6	Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Steuerabzug 152
11.7	Steuerfreier Arbeitslohn bei Tätigkeiten im Ausland 153
11.8	Grenzgänger 153
11.9	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/Einnahmen 153
11.10	Lohn- und Einkommensersatzleistungen 154
11.10.1	Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers 154
11.10.2	Einkommensersatzleistungen 155
11.11	Werbungskosten – Allgemeine Grundsätze 155
11.11.1	Werbungskostenbegriff 155
11.11.2	Arbeitnehmer-Pauschbetrag 155
11.11.3	Verlustabzug 156
11.11.4	Steuerfreier und pauschal besteuertes Arbeitgeberersatz 156
11.11.5	Vorab entstandene/nachträgliche Werbungskosten 156
11.11.6	Abgrenzung zu den Kosten der Lebensführung 156
11.11.7	Gemischte Aufwendungen 157
11.11.7.1	BFH-Rechtsprechung 157
11.11.7.2	Aufteilungsgrundsätze 157
11.11.7.3	Höhe der abziehbaren Aufwendungen 157
11.11.7.4	Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen 157
11.12	Entfernungspauschale 158
11.12.1	Gesetzesentwicklung 158
11.12.2	Begriffserläuterungen 158
11.12.2.1	Erste Tätigkeitsstätte 158
11.12.2.2	Bildungseinrichtung 162
11.12.2.3	Sammelpunkt 162

	Seite		Seite
11.12.2.4	163	11.15.8	185
11.12.3	164	11.15.8.1	185
11.12.4	164	11.15.8.2	185
11.12.5	165	11.15.8.3	185
11.12.5.1	165	11.15.8.4	186
11.12.5.2	165	11.15.9	186
11.12.5.3	165	11.15.10	186
11.12.6	165	11.15.11	186
11.12.7	166	11.16 Fortbildungskosten	186
11.12.7.1	166	11.16.1	186
11.12.7.2	166	11.16.2	186
11.12.7.3	167	11.16.3	187
11.12.7.4	167	11.16.4	187
11.12.7.5	168	11.16.5	187
11.12.7.6	168	11.16.6	187
11.12.7.7	168	11.16.7	188
11.12.8	169	11.16.8	188
11.12.8.1	169	11.16.9	189
11.12.8.2	169	11.16.10	189
11.12.8.3	169	11.16.11	189
11.12.8.4	169	11.16.12	190
11.12.8.5	170	11.17 Weitere Werbungskosten	190
11.12.8.6	170	11.17.1	190
11.12.9	170	11.17.2	190
11.12.10	170	11.17.3	190
11.12.10.1	170	11.18 Reisekosten bei beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeiten	199
11.12.10.2	171	11.18.1	199
11.12.10.3	171	11.18.2	199
11.12.11	171	11.18.3	199
11.12.12	172	11.18.4	200
11.12.13	173	11.18.4.1	200
11.13 Beiträge zu Berufsverbänden	173	11.18.4.2	200
11.14 Aufwendungen für Arbeitsmittel	174	11.18.4.3	200
11.14.1	174	11.18.4.4	200
11.14.2	174	11.18.4.5	200
11.14.3	175	11.18.4.6	202
11.14.4	175	11.18.4.7	202
11.14.5	175	11.18.5	203
11.15 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	179	11.18.5.1	203
11.15.1	179	11.18.5.2	203
11.15.2	179	11.18.5.3	203
11.15.2.1	179	11.18.5.4	204
11.15.2.2	179	11.18.5.5	204
11.15.2.3	180	11.18.5.6	205
11.15.2.4	180	11.18.5.7	206
11.15.2.5	181	11.18.6	207
11.15.2.6	181	11.18.6.1	207
11.15.3	181	11.18.6.2	207
11.15.3.1	181	11.18.6.3	207
11.15.3.2	182	11.18.6.4	207
11.15.3.3	182	11.18.6.5	208
11.15.3.4	182	11.18.6.6	208
11.15.3.5	182	11.18.6.7	208
11.15.4	183	11.18.7	208
11.15.5	183	11.19 Werbungskosten in Sonderfällen	209
11.15.6	183	11.20 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	209
11.15.7	184	11.20.1	209
		11.20.2	210
		11.20.2.1	210
		11.20.2.2	211
		11.20.2.3	211
		11.20.2.4	211

	Seite		Seite
11.20.2.5	Wohngemeinschaften	211	
11.20.3	Begründung der doppelten Haushaltsführung	211	
11.20.4	Eigener Hausstand	212	
11.20.4.1	Unterhalten eines Hausstands am Lebensmittel- telpunkt	212	
11.20.4.2	Beteiligung an der Haushaltsführung	213	
11.20.5	Beendigung der doppelten Haushaltsführung	213	
11.20.6	Abziehbare Aufwendungen	213	
11.20.6.1	Doppelte Haushaltsführung oder Entfernungspauschale (Wahlrecht)	213	
11.20.6.2	Ausschluss des Fahrtkostenabzugs	214	
11.20.6.3	Fahrtkosten zu Beginn und am Ende	214	
11.20.6.4	Familienheimfahrten	214	
11.20.6.5	Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, Zweitwohnung	215	
11.20.6.6	Verpflegungsmehraufwendungen	216	
11.20.6.7	Sonstige Aufwendungen	217	
11.20.6.8	Weitere doppelte Haushaltsführung	218	
11.20.6.9	Ersatzleistungen des Arbeitgebers/der Agentur für Arbeit	218	
12.	Erläuterungen zur »Anlage N-AUS« – Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	219	
12.1	Vorbemerkungen	219	
12.2	Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit	219	
12.2.1	Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungs- abkommen (DBA)	219	
12.2.1.1	Allgemeine Grundsätze	219	
12.2.1.2	Rückfallklausel	219	
12.2.1.3	Auskunfts austausch	220	
12.2.2	Steuerbefreiung nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ)	220	
12.2.3	Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)	220	
12.2.4	Steueranrechnung bei ausländischem Arbeits- lohn	221	
12.3	Allgemeine Angaben	221	
12.3.1	Ansässigkeit	221	
12.3.2	Art der Tätigkeit, Aufenthaltstage	221	
12.3.3	Arbeitgeberbegriff i. S. des DBA	223	
12.4	Angaben zum Arbeitslohn	223	
12.5	Rechnerische Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns	224	
12.5.1	Arbeitslohn nach DBA	224	
12.5.2	Arbeitslohn nach ATE	225	
12.6	Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischen- staatlicher Übereinkommen	226	
12.7	Aufteilung der Werbungskosten	226	
12.8	Besondere Lohnbestandteile	226	
12.9	Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonder- fällen	226	
13.	Erläuterungen zur »Anlage KAP« für Einkünfte aus Kapitalvermögen	227	
13.1	Einkünfte aus Kapitalvermögen	227	
13.1.1	Überblick über die Kapitalerträge	227	
13.1.2	Kapitalertragsteuer von 25 %	228	
13.1.3	Solidaritätszuschlag	229	
13.1.4	Kirchensteuer	229	
13.1.5	Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen	229	
13.1.5.1	Zuwendungsniießbrauch	229	
13.1.5.2	Vorbehalts- und Vermächtnisniießbrauch	229	
13.2	Antrag auf Günstigerprüfung	229	
13.3	Überprüfung des Steuereinbehalts	230	
13.4	Kirchensteuerpflicht	230	
13.5	Kapitalerträge im Einzelnen	230	
13.5.1	Dividenden und ähnliche Erträge und Veräuße- rungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften	230	
13.5.2	Kapitalerträge aus Investmentanteilen	231	
13.5.3	Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien einer REIT-AG	231	
13.5.4	Erträge aus der Beteiligung als stiller Gesellschaf- ter	231	
13.5.5	Erträge aus einem partiarischen Darlehen	232	
13.5.6	Erträge aus Lebensversicherungen	232	
13.5.6.1	Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 (Altverträge)	232	
13.5.6.2	Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 (Neuverträge)	232	
13.5.7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art	233	
13.5.7.1	Zinsen aus Sparguthaben	233	
13.5.7.2	Sparschuldverschreibungen und Sparbriefe	234	
13.5.7.3	Anleihen	234	
13.5.7.4	Zero Coupon Bonds (Nullkupon-Anleihen)	234	
13.5.7.5	Stückzinsen	234	
13.5.7.6	Finanzinnovationen	235	
13.5.7.7	Zinsen aus Instandhaltungsrücklagenkonten	235	
13.5.7.8	Zinsen aus Mietkautionen	235	
13.5.7.9	Steuererstattungszinsen	235	
13.5.8	Stillhalterprämien	235	
13.5.9	Termingeschäfte	235	
13.6	Kapitalerträge, die dem inländischen Steuer- abzug unterlegen haben	235	
13.6.1	Kapitalerträge	236	
13.6.2	Veräußerungsvorgänge	236	
13.6.3	Stillhalterprämien	237	
13.6.4	Gewinne aus Aktienveräußerungen	237	
13.6.5	Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschütz- ter Alt-Anteile	237	
13.6.6	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	237	
13.6.7	Nicht ausgeglichene Verluste	237	
13.6.8	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräuße- rung von Aktien	238	
13.6.9	Einschränkung der Verlustverrechnung	238	
13.6.10	Sparer-Pauschbetrag	238	
13.7	Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	238	
13.7.1	Inländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	239	
13.7.2	Ausländische Kapitalerträge ohne Steuerabzug	239	
13.7.3	Gewinne aus Aktienveräußerungen	239	
13.7.4	Nicht ausgeglichene Verluste	239	
13.7.5	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräuße- rung von Aktien	239	
13.7.6	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräuße- rung von Aktien	239	
13.7.7	Steuererstattungszinsen	240	
13.8	Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommen- steuer unterliegen	240	
13.8.1	Laufende Kapitalerträge, die der tariflichen Ein- kommensteuer unterliegen	240	
13.8.1.1	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	240	
13.8.1.2	Kapitalerträge aus stiller Gesellschaft, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen	240	
13.8.2	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen	241	
13.8.3	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen	241	
13.8.4	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	241	
13.9	Bezüge und Einnahmen i. S. des § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG	242	
13.10	Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG	242	
13.11	Ermäßigte Besteuerung	242	
13.12	Steuerabzugsbeträge	242	
13.13	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	243	
13.14	Solidaritätszuschlag	243	

	Seite		Seite
13.15	243	18.2	259
13.16	243	18.3	260
13.17	243	18.4	262
14.		18.5	262
	244	18.6	262
14.1	244	18.7	263
14.2	244	18.8	265
14.3	244	19.	
14.4	244		266
14.5	244	19.1	266
15.		19.2	266
	245	19.3	266
15.1	245	19.4	267
15.2	245	19.5	267
15.3	245	19.6	267
15.4	246	19.6.1	267
15.5	246	19.6.2	268
15.6	246	19.6.3	268
15.6.1	247	19.7	268
15.6.2	247	19.8	269
15.6.3	247	19.8.1	269
15.6.4	247	19.8.2	272
15.6.5	247	19.8.3	273
15.7	247	19.8.4	274
16.		19.8.5	275
	249	19.8.6	275
16.1	249	19.8.7	275
16.2	249	20.	
16.3	251		276
16.4	253	20.1	276
16.5	253	20.2	276
16.6	254	20.2.1	276
16.7	255	20.2.2	278
17.		20.2.3	279
	256	20.3	281
17.1	256	20.3.1	281
17.2	257	20.3.1.1	282
18.		20.3.1.2	284
	259	20.3.2	285
18.1	259	20.4	285
		20.5	285
		20.6	286
		20.7	286
		20.8	286
		20.9	287
		20.10	290

	Seite		Seite
20.10.1	Ausgangslage	290	
20.10.2	Grundkonzeption des § 15a EStG	290	
20.10.3	Begrenzung des Verlustabzugs bei Kommanditisten	290	
20.10.4	Erweiterter Verlustausgleich	291	
20.10.5	Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen	291	
20.10.6	Gewinnzurechnung bei Einlagen- oder Haftungsminderung	291	
20.10.7	Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlustes	291	
20.10.8	Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem nicht verrechneten Verlust	291	
20.10.9	Vergleichbare Unternehmer (§ 15a Abs. 5 EStG)	292	
20.10.10	Übergangsvorschriften	292	
20.10.11	Ausscheiden eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto	292	
20.10.12	Sinngemäße Anwendung des § 15a EStG bei anderen Einkunftsarten	292	
20.11	Steuerstundungsmodelle	292	
20.12	Teileinkünfteverfahren	293	
20.13	Veräußerungsgewinne bei der Veräußerung von Vermögen an eine REIT-AG oder an einen Vor-REIT.	294	
20.14	Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG.	294	
20.15	Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne.	295	
20.16	Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	295	
20.17	Veräußerungsgewinne.	297	
20.17.1	Begriffe »Veräußerung« und »Aufgabe«	297	
20.17.2	Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG	300	
20.17.2.1	Vor dem 1.1.1996.	300	
20.17.2.2	Nach dem 31.12.1995.	300	
20.17.3	Folgerungen bei Erbauseinandersetzung	302	
20.17.4	Betriebsverpachtung im Ganzen	304	
20.17.4.1	Voraussetzungen für die Verpachtung des Betriebs im Ganzen	305	
20.17.4.2	Ermittlung des Gewinns aus der Betriebsverpachtung	306	
20.17.4.3	Gewerbesteuer	306	
20.17.4.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart	306	
20.17.4.5	Erklärung der Aufgabe des Betriebs	306	
20.17.5	Veräußerungsgewinn i. S. des § 21 UmwStG	307	
20.17.6	Veräußerungsgewinn i. S. des § 22 UmwStG	308	
20.17.7	Teileinkünfteverfahren	309	
20.17.8	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne	309	
20.17.9	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne	310	
20.17.10	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften	310	
20.17.11	Vermögenszuwachs i. S. des § 6 AStG	318	
20.17.12	Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft nach § 13 UmwStG	319	
20.17.13	Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn	320	
20.17.14	Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte	320	
20.17.14.1	Ausgangslage	320	
20.17.14.2	Umfang der Tarifvergünstigung	320	
20.17.14.3	Begriff der außerordentlichen Einkünfte	320	
20.17.14.4	Berechnung der Steuer nach der Fünftel-Regelung	321	
20.17.14.5	Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Veräußerungsgewinne	322	
20.18	Einkommen der Organgesellschaft bei Gewinnabführungsverträgen.	322	
20.19	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen.	322	
20.20	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG.	322	
20.21	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus gewerblicher Tierzucht, gewerblicher Tierhaltung und gewerblichen Termingeschäften.	322	
20.22	Abzugsbeschränkung bei Verlusten aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen.	323	
20.23	Zinsschranke	323	
21.	Erläuterungen zur »Anlage S« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit	324	
21.1	Freiberufliche Tätigkeit	324	
21.2	Gewinnermittlungsarten	330	
21.2.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	331	
21.2.2	Wechsel der Gewinnermittlungsart	332	
21.3	Pauschsätze für Betriebsausgaben.	333	
21.4	Gesonderte Feststellung von Einkünften.	333	
21.5	Sonstige selbständige Arbeit.	333	
21.6	Teileinkünfteverfahren	334	
21.7	Verlustausgleichsverbot nach § 2 Abs. 4 UmwStG.	334	
21.8	Leistungsvergütungen als Teilnehmer einer Wagniskapitalgesellschaft.	334	
21.9	Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG.	334	
21.10	Veräußerungsgewinne.	334	
21.10.1	Allgemeine Ausführungen	334	
21.10.2	Teileinkünfteverfahren	336	
21.10.3	Ausschluss bei Anwendung von § 6b oder § 6c EStG für bestimmte Veräußerungsgewinne	336	
21.10.4	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte Veräußerungsgewinne	336	
21.11	Tarifvergünstigung für außerordentliche Einkünfte	336	
21.12	Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen wegen Überentnahmen	338	
21.13	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG.	338	
21.14	Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten	338	
21.14.1	§ 3 Nr. 26 EStG	338	
21.14.2	§ 3 Nr. 26a EStG	340	
21.14.3	§ 3 Nr. 26b EStG	341	
22.	Erläuterungen zur »Anlage 34a« für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne	342	
22.1	Begünstigungsbetrag	342	
22.2	Nachversteuerung	344	
22.3	Übernahme eines nachversteuerungspflichtigen Betrages.	347	
23.	Erläuterungen zur »Anlage V« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	348	
23.1	Wozu dient die »Anlage V«?	348	
23.1.1	Eigentümer.	348	
23.1.2	Andere Nutzungsberechtigte (außer Eigentümer)	348	
23.1.3	Vereinfachungsregelung bei vorübergehender Vermietung.	348	
23.1.4	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Rahmen anderer Einkunftsarten	348	
23.1.5	Ferienwohnungen	349	
23.1.5.1	Ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen an wechselnde Feriengäste und Bereithalten zur ausschließlichen Vermietung	349	
23.1.5.2	Teils selbst genutzte und teils an wechselnde Feriengäste vermietete Ferienwohnung	349	
23.1.5.3	Ferienwohnungen als Gewerbebetrieb.	350	
23.1.6	Grundstücke im Ausland	350	
23.1.6.1	Grundstücke in einem EU-/EWR-Staat	350	

	Seite		Seite
23.1.6.2	Grundstücke in einem Drittstaat	350	
23.1.7	Vermietung von Zimmern an Feriengäste	351	
23.2	Einkünfte aus dem bebauten Grundstück	351	
23.2.1	Einheitswert-Aktenzeichen/Veräußerungs- oder Übertragungsdatum	351	
23.2.2	Nutzung des Objekts	351	
23.2.3	Mieteinnahmen (ohne Umlagen)	351	
23.2.4	Vereinnahmte Mieten bei Nutzungsrechten	352	
23.2.5	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)	352	
23.2.6	Einnahmen aus Umlagen	354	
23.2.7	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre und Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen.	354	
23.2.8	Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw. sowie erstattete Umsatzsteuer.	354	
23.2.9	Vereinnahmte und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer.	354	
23.3	Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungs-gesetz (WoFG) oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen	354	
23.3.1	Angaben zu Zuschüssen und sonstigen Einnahmen	354	
23.3.2	Summe der Einnahmen und Summe der Werbungskosten	355	
23.4	Anteile an Einkünften	356	
23.4.1	Allgemeine Angaben	356	
23.4.2	Aufteilung der Einkünfte bei Grundstücksgemeinschaften	356	
23.5	Gesellschaften, Gemeinschaften und ähnliche Modelle i. S. des § 15b EStG	357	
23.6	Andere Einkünfte	357	
23.6.1	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen	357	
23.6.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten	357	
23.6.2.1	Unbebaute Grundstücke und unbewegliches Vermögen	357	
23.6.2.2	Grundstücksgleiche Rechte	357	
23.6.2.3	Substanzausbeutebetriebe	358	
23.6.2.4	Verpachtung unbebauter Grundstücke	358	
23.6.2.5	Überlassung von Rechten	358	
23.6.2.6	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.	358	
23.7	Werbungskosten allgemein	358	
23.7.1	Allgemeine Grundsätze	358	
23.7.2	Verbilligte Vermietung	361	
23.8	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	361	
23.8.1	Höhe und Bemessungsgrundlage der AfA	362	
23.8.1.1	Höhe der linearen Gebäude-AfA	362	
23.8.1.2	Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA.	363	
23.8.1.3	Degressive Gebäude-AfA- Gesetzgebung	365	
23.8.1.4	Außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung des Gebäudes (AfaA)	367	
23.8.1.5	Restwert-AfA	367	
23.8.1.6	Erhöhte Absetzungen nach § 7k EStG für Wohnungen mit Sozialbindung	367	
23.8.1.7	Erhöhte Absetzungen nach § 14a BerlinFG	368	
23.8.1.8	Erhöhte Absetzungen nach § 14d BerlinFG	368	
23.8.1.9	Anmerkungen allgemein zum BerlinFG und zu § 82a EStDV.	368	
23.8.1.10	Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietsgesetz FördG	368	
23.8.1.11	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG	370	
23.8.1.12	Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h, 7i EStG und nach dem Schutzbaugesetz	371	
23.8.1.13	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter	372	
23.9	Schuldzinsen, Damnum, Erbauzinsen.	372	
23.9.1	Schuldzinsen	372	
23.9.1.1	Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten	373	
23.9.1.2	Wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	373	
23.9.1.3	Weitere Fragen	374	
23.9.2	Damnum (Disagio), Tilgungstreckungsdarlehen	375	
23.9.3	Erbbauzinsen und einmalige Aufwendungen des Erbbauberechtigten.	376	
23.9.4	Schuldzinsen bei dinglichem und schuldrechtlichem Nutzungsrecht	376	
23.9.5	Geldbeschaffungskosten	376	
23.9.6	Renten und dauernde Lasten	377	
23.10	Erhaltungsaufwendungen, d. h. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand – Abgrenzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten	377	
23.10.1	Allgemeine Grundsätze	377	
23.10.2	Instandsetzungen und Modernisierung im Allgemeinen: Erhaltungsaufwand (Werbungskosten) oder Anschaffungs-/Herstellungskosten?	378	
23.10.3	»Anschaffungsnaher Aufwand« – Instandsetzungen und Modernisierung im Besonderen	380	
23.10.3.1	Anschaffungsnaher Herstellungskosten	380	
23.10.3.2	Rechtslage nach dem BMF-Schreiben vom 18.7.2003, BStBl I S. 386 und der neueren BFH-Rechtsprechung	380	
23.10.4	Instandhaltungsaufwendungen bei Nutzungsrechten.	383	
23.10.4.1	Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	383	
23.10.4.2	Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	383	
23.10.4.3	Vorbehaltsnießbrauch	383	
23.10.4.4	Vermächtnisnießbrauch.	383	
23.10.4.5	Schuldrechtlich Nutzungsberechtigte	383	
23.11	Erhaltungsaufwendungen, die auf bis zu fünf Jahre verteilt werden können (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV).	384	
23.12	Sonstige Werbungskosten	384	
23.12.1	Grundsteuer, Grundstücksgebühren, Wasser, Heizung, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl, Verwaltungskosten	385	
23.12.2	Gezahlte Umsatzsteuer	385	
23.12.3	Sonstiges	385	
23.12.4	Aufwendungen für Gärten und Grünanlagen	386	
23.12.5	Enthaltene Vorsteuerbeträge bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung	386	
23.13	Zusätzliche Angaben – Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	387	
24.	Erläuterungen zur »Anlage FW« zur Förderung des Wohneigentums	388	
24.1	Wozu dient die Anlage FW?	388	
24.1.1	Lage der Wohnung, Ferien- und Wochenendgebiet	388	
24.1.2	Begünstigter Personenkreis	388	
24.1.3	Eigennutzung	388	
24.1.4	Ausbau und Erweiterung	388	
24.1.5	Tag der Herstellung (= Fertigstellung) und der Anschaffung	388	
24.1.6	Folgeobjekt.	389	

	Seite		Seite
24.1.7	Antrag auf Eigenheimzulage	389	
24.1.8	Objektbeschränkung (Objektverbrauch).	389	25.13.3
24.2	Abzugsbeschränkung nach § 10 f EStG	390	
24.2.1	Steuerbegünstigungen nach § 10 f Abs. 1 und Abs. 2 EStG	390	25.14
24.2.2	Konkurrenzregelungen	390	26.
24.3	Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigen- heimzulagengesetz begünstigten Wohnung (§ 10i EStG)	391	26.1
24.4	Abzugsbetrag nach § 10e EStG	391	26.2
24.5	Nachholung von Abzugsbeträgen	391	26.3
24.5.1	Nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten in 2020	391	26.3.1
24.5.2	Nachholung bisher nicht in Anspruch genomme- ner Abzugsbeträge – allgemein und im Zusam- menhang mit nachträglichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten	391	26.3.2
24.6	Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruch- nahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG – Baukindergeld nach § 34 f Abs. 2 und 3 EStG.	392	26.3.3
24.7	Zusätzliche Angaben	393	26.3.4
25.	Erläuterungen zur »Anlage L« für Einkünf- te aus Land- und Forstwirtschaft	394	26.3.5
25.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	394	26.3.6
25.2	Liebbereitbetrieb.	396	26.3.7
25.3	Zurechnung der Einkünfte	397	26.3.8
25.4	Freibetrag für Land- und Forstwirte	397	27.
25.5	Sonderregelungen für Land- und Forstwirte in den neuen Bundesländern.	397	27.1
25.5.1	Laufende Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)	397	27.2
25.5.2	Umwandlung und Auflösung von LPG	397	27.3
25.5.3	Laufende Besteuerung der Mitglieder von LPG	397	27.3.1
25.6	Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft	397	27.3.1.1
25.6.1	Gewinnermittlung	397	27.3.1.2
25.6.2	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	398	27.3.1.3
25.6.3	Einkünfte als Mitunternehmer und bei gesonder- ter Feststellung für ein Einzelunternehmen	398	27.3.2
25.6.4	Teileinkünfteverfahren	399	27.3.3
25.6.5	Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 4 UmwStG.	399	27.3.4
25.6.6	Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG	399	27.3.5
25.7	Begünstigte sonstige Gewinne.	399	27.3.6
25.8	Tarifiermäßigung nach § 32c EStG	399	27.3.7
25.8.1	Allgemeines	399	27.3.8
25.8.2	Anwendungsbereich	399	27.4
25.8.3	Berechnungsgrundlage	400	27.4.1
25.8.4	Ermittlung der Tarifiermäßigung.	400	27.4.2
25.8.4.1	Ermittlung der anteiligen tariflichen Einkommen- steuer	400	28.
25.8.4.2	Ermittlung der anteiligen fiktiven Einkommen- steuer	400	28.1
25.8.5	Ermäßigte Einkünfte	400	28.2
25.8.6	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nach § 32c Abs. 5 EStG.	400	28.3
25.8.7	Änderung der Einkommensteuerbescheide nach § 32c Abs. 6 EStG.	400	28.4
25.8.8	Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 EStG	400	28.5
25.9	Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG.	400	28.6
25.10	Besonderheiten bei bestimmten Veräußerungs- gewinnen	401	28.7
25.11	Angaben zu den landwirtschaftlichen Flächen	402	29.
25.12	Betriebsverpachtung.	402	29.1
25.13	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern	402	29.2
25.13.1	Veräußerung/Entnahme von Grundstücken	402	29.2.1
25.13.2	Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Beitrittsgebiet	403	29.2.2
	Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgü- tern	403	29.2.3
	Nutzungswert von Wohnungen in Baudenk- malen	404	29.2.4
	Erläuterungen zur »Anlage 34b« Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen	405	29.3
	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzun- gen nach § 34b EStG	405	29.4
	Bezeichnung des Betriebs	405	29.5
	Berechnungsgrundlagen.	405	29.6
	Nutzungssatz.	405	
	Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen	405	
	Holznutzungen infolge höherer Gewalt	405	
	Besondere Schadensereignisse	405	
	Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Ge- walt	406	
	Außerordentliche Holznutzung	406	
	Erläuterungen zur »Anlage 13a« Gewinn- ermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).	408	
	Vorbemerkungen	408	
	Allgemeine Angaben	408	
	Gewinnermittlung	408	
	Landwirtschaftliche Nutzung	408	
	Grundbetrag	408	
	Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung.	409	
	Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung	409	
	Forstwirtschaftliche Nutzung	409	
	Zuschläge für Sondernutzungen	409	
	Weitere Sondernutzungen	410	
	Sondergewinne nach § 13a Abs. 7 EStG	410	
	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen	411	
	Einnahmen aus Kapitalvermögen	411	
	Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssät- zen.	411	
	Ergänzende Angaben	411	
	Rücklagen und stille Reserven	411	
	Tarifbegünstigte Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen.	411	
	Erläuterungen zur »Anlage AV 13a«, An- lagenverzeichnis nur Anlage 13a	412	
	Allgemeines	412	
	Wirtschaftsjahr	412	
	Grund und Boden	412	
	Aufwuchs	412	
	Gebäude	413	
	Immaterielle Wirtschaftsgüter.	413	
	Beteiligungen	413	
	Erläuterungen zur »Anlage AUS« für aus- ländische Einkünfte und Steuern	414	
	Vorbemerkungen zum Vordruck	414	
	Berücksichtigung tatsächlich gezahlter aus- ländischer Steuern.	414	
	Allgemeine Ausführungen	414	
	Ausländische Einkünfte.	415	
	Anrechnung ausländischer Steuern	415	
	Berücksichtigung fiktiver ausländischer Steuern.	416	
	Pauschal zu besteuernde ausländische Ein- künfte (§ 34c Abs. 5 EStG)	416	
	Beteiligung oder Berechtigung im Sinne des Außensteuergesetzes	417	
	Familienstiftung nach § 15 AStG.	417	
	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	418	

	Seite
29.7	Einschränkung der Verlustverrechnung bei Auslandsverlusten 418
29.8	Progressionsvorbehalt bei steuerfreien ausländischen Einkünften 419
29.9	Verlustberücksichtigung nach §2a Abs. 3 und 4 EStG a.F. 420
29.10	Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie außerordentliche Einkünfte 420
29.11	Einkünfte i.S. des §32b EStG i. V.m. privaten Veräußerungsgeschäften nach §23 EStG. 421
29.12	Auslandsverluste und Progressionsvorbehalt 421
30.	Erläuterungen zur »Anlage WA-ESt« – Weitere Angaben und Anträge 422
30.1	Vorbemerkungen 422
30.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht 422
30.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht 422
30.2.2	Beschränkte Steuerpflicht 422
30.3	Nur zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht . . . 422
30.4	Beendigung der Steuerpflicht 423
30.5	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht 423
30.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag 423
30.5.2	Familienbezogene Steuervergünstigungen nach § 1a EStG 424
30.5.3	Angehörige des öffentlichen Dienstes 425
30.6	Anzurechnende Steuern 425
30.7	Wohnsitz im Ausland 425
30.8	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen 425
30.9	Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen 426
31.	Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 C« für beschränkt steuerpflichtige Personen 427
31.1	Vorbemerkungen 427
31.2	Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht 427
31.2.1	Pflicht zur Erklärungsabgabe 427
31.2.2	Antrag auf Behandlung als »unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« 428
31.2.3	Antragsveranlagung von Arbeitnehmern 428
31.2.4	Steuererklärungsfristen 428
31.2.5	Ermittlung der Einkünfte/Einkommensteuer . . . 428
31.3	Art der Erklärung/des Antrags 429
31.4	Steuernummer; zuständige Finanzbehörde . . . 429
31.5	Allgemeine Angaben 429
31.6	Inländische Einkünfte 430
31.6.1	Grundsätze 430
31.6.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 430
31.6.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb 430
31.6.3.1	Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter . . 430
31.6.3.2	Seeschiffe, Luftfahrzeuge 431
31.6.3.3	Künstlerische, sportliche, artistische, unterhalten- de oder ähnliche Darbietungen 431
31.6.3.4	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften 431
31.6.3.5	Sonstige gewerbliche Einkünfte 431
31.6.4	Einkünfte aus selbständiger Arbeit 432
31.6.5	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 432
31.6.6	Sonstige Einkünfte 432
31.6.6.1	Leibrenten und Versorgungsleistungen 432
31.6.6.2	Private Veräußerungsgeschäfte 433
31.6.6.3	Abgeordnetenbezüge 433
31.6.6.4	Sonstige Leistungen 433
31.6.7	Einkünfte i.S. des §50d Abs. 10 EStG 433
31.6.8	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 433
31.6.9	Erträge aus Kapitalvermögen 434
31.7	Anzurechnende Steuern 435

	Seite
31.7.1	Kapitalertragsteuer, Steuerabzugsbeträge nach §50a EStG 435
31.7.2	Beschränkte Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§36a EStG) 435
31.8	Veranlagung nach §50 Abs. 2 EStG 435
31.8.1	Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer 435
31.8.2	Antragsveranlagung bei Steuerabzug nach §50a EStG 436
31.9	Sonderausgaben 436
31.9.1	Versorgungsleistungen 436
31.9.2	Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen 436
31.9.3	Vorsorgeaufwendungen 437
31.9.4	Spenden und Mitgliedsbeiträge 437
31.10	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter 437
31.11	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 437
31.12	Spendenvortrag 437
31.13	Verlustabzug 437
31.14	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen 437
31.15	Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen 438
31.16	Ergänzende Angaben 438
31.16.1	Erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht 438
31.16.1.1	Grundsätze 438
31.16.1.2	Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem 31.12.2009 438
31.16.1.3	Unbeschränkte Steuerpflicht in den letzten 10 Jahren 438
31.16.1.4	Wohnsitzverlegung in ein Niedrigsteuergebiet . . . 439
31.16.1.5	Wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland 439
31.16.2	Bevollmächtigte/Vermögensverwalter 439
31.16.2.1	Bevollmächtigte 439
31.16.2.2	Empfangsbevollmächtigte 439
31.16.2.3	Vermögensverwalter/Verfügungsberechtigter . . . 439
31.16.3	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung (»Qualifiziertes Freitextfeld«) 440
31.17	Unterschrift 440
32.	Erläuterungen zur »Anlage Corona-Hilfen« 441
32.1	Sinn und Zweck 441
32.2	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse 441
32.3	Angaben zur Einkommensteuererklärung . . . 442
Teil II	Überblick über wichtige Steuerersparnismöglichkeiten und Einzelfragen grundsätzlicher Art 443
1.	Absetzungen für Abnutzung 443
1.1	Lineare AfA (gleiche Jahresbeträge) 443
1.1.1	Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§7g Abs. 1 bis 4 EStG) . . . 443
1.1.2	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§7g Abs. 5 und 6 EStG) 449
1.2	Degressive AfA (fallende Jahresbeträge) 449
1.2.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter 449
1.2.2	Buchwertabschreibung bei degressiver AfA 450
1.2.3	Formelle Voraussetzungen 450
1.2.4	Außergewöhnliche Abnutzung und Wechsel der Abschreibungsmethode bei beweglichen Wirtschaftsgütern 450
1.3	AfA nach Maßgabe der Leistung 450
1.4	AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung oder Einlage– Ende der AfA durch Veräußerung u.Ä. 450

	Seite		Seite
1.5		Nachholung unterlassener AfA	451
1.6		Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei beweglichen Wirtschaftsgütern	451
1.7		Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden (§7 Abs. 4 und 5 EStG)	451
1.7.1		Übersicht	451
1.7.2		Allgemeine Grundsätze für die Gebäude-AfA	454
1.7.2.1		Gebäude und durch Baumaßnahmen entstandene Nutzungsrechte	454
1.7.2.2		Zulässigkeit höherer oder niedrigerer, voller oder anteiliger AfA-Sätze bei Gebäuden und Gebäudeteilen	454
1.7.2.3		Außergewöhnliche Abnutzung bei Gebäuden	455
1.7.2.4		Wechsel der Abschreibungsmethode bei Gebäuden	455
1.7.2.5		Nachholung unterlassener AfA und Korrektur überhöhter AfA bei Gebäuden – AfA nach Sonderabschreibungen und nach erhöhten Absetzungen	455
1.7.3		AfA im Anschluss an nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden – Herstellungskosten für ein neues Gebäude?	456
1.7.4		Zulässigkeit gesonderter AfA für Gebäudeteile	457
1.7.4.1		Unselbständige Gebäudeteile	457
1.7.4.2		Selbständige Gebäudeteile	457
1.7.4.3		Sonstige selbständige Gebäudeteile	458
1.7.4.4		Hochwertige Wohngebäude – Schwimmbäder/Schwimmbhallen, Außenanlagen, Tennisplätze u.Ä.: Marktmiete oder Kostenmiete bis 1998	458
1.7.5		Erhöhte Absetzungen für Schutzräume	459
2.		Betriebsausgaben	460
2.1		Begriff	460
2.2		Aufwendungen für Geschenke, Bestechungs- und Schmiergelder	461
2.3		Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, Mitarbeitern und Arbeitskollegen aus unterschiedlichen Anlässen	462
2.4		Gästehäuser	466
2.5		Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke	467
2.6		Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen und anderen Auswärtstätigkeiten	467
2.7		Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	468
2.7.1		Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Privatfahrten	468
2.7.2		Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – Entfernungspauschale	471
2.8		Andere die Lebensführung berührende Ausgaben	471
2.9		Besondere Aufzeichnungen	472
2.10		Pauschalierung	473
2.11		Weitere Betriebsausgaben – praktisch bedeutungsvolle Einzelfälle (ABC)	473
2.12		Arbeitsverträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	484
2.13		Gesellschaftsverträge und sonstige Verträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern	486
2.14		Arbeitsverträge und sonstige Verträge zwischen Eltern und Kindern	488
3.		Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)	489
4.		Wohneigentumsförderung – Übersicht	490
4.1		Förderung durch Eigenheimzulage	490
4.1.1		Allgemeine Voraussetzungen	490
4.1.2		Förderzeitraum	490
4.1.3		Förderhöhe	491
4.1.4		Förderbeschränkung	492
4.2		Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG, nach § 15b BerlinFG und nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG	492
4.3		Grundförderung nach § 10e EStG	492
4.3.1		Begünstigter Personenkreis	493
4.3.2		Begünstigte Objekte: Wohnungen, Ausbauten, Erweiterungen – Erfordernis der Selbstnutzung (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken)	494
4.3.3		Bemessungsgrundlage (Herstellungskosten/Anschaffungskosten) – Höhe der Grundförderung (Abzugsbetrag) – Abzugszeitraum – unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb – Miteigentümer	494
4.3.3.1		Herstellungskosten und Anschaffungskosten	494
4.3.3.2		Beginn des achtjährigen Abzugszeitraums – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	497
4.3.3.3		Unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerb einschließlich Erbaueinandersetzung und vorweggenommener Erbfolge – Bedeutung allgemein und auch für § 10e EStG	497
4.3.3.4		Miteigentum sowie Übergang von der Selbstnutzung zur Vermietung und umgekehrt	500
4.3.4		Nachholung nicht ausgenutzter Grundförderung und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten	500
4.3.5		Ehegatten-Anschaffungsgeschäft	500
4.3.6		Objektbeschränkung (Objektverbrauch)	500
4.3.7		Folgeobjekt	502
4.3.8		Weitere Auswirkungen der Regelung nach § 10e EStG	502
4.4		Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen vor und nach Beginn der Selbstnutzung	502
4.4.1		Vor Beginn der Selbstnutzung	502
4.4.2		Nach Beginn der Selbstnutzung	502
4.5		Förderungswürdige Aufwendungen nach § 10f EStG – Abzug wie Sonderausgaben	502
4.6		Baukindergeld nach § 34f EStG neben § 10e Abs. 1 bis 5a EStG oder § 15b BerlinFG	502
4.7		Berücksichtigung bei den Einkommensteuervorauszahlungen und als Freibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen	503
4.8		Übergangsregelungen und Ende der Nutzungswertbesteuerung	503
5.		Modernisierungsaufwand (§ 82a EStDV a. F.): Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen	504
6.		Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Bewertungsfreiheiten	505
6.1		Bewertungsfreiheit für geringwertige Anlagegüter (§ 6 Abs. 2 EStG)	505
6.2		Begünstigung von Umweltschutz-Investitionen	506
6.3		Bewertungsfreiheit für Anlagegüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen	506
6.4		Erhöhte Absetzungen und Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw.	506
6.4.1		Erhöhte Absetzungen für bis 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen (§ 82i EStDV)	506
6.4.2		Erhöhte Absetzungen für nach dem 31.12.1990 abgeschlossene Herstellungskosten an bestehenden Baudenkmalen sowie für Anschaffungskosten auch hinsichtlich früher abgeschlossener Baumaßnahmen (§ 7i EStG)	506

6.4.3	Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale: Erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten und Anschaffungskosten (§ 10f Abs. 1 EStG) – Erhaltungsaufwand (§ 10f Abs. 2 EStG)	507
6.4.4	Verteilung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten usw. auf zwei bis fünf Jahre (§ 11b EStG/§ 11a EStG).	507
6.5	Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Westberlin – Überblick (§§ 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 15, 15b BerlinFG)	507
6.5.1	Vergünstigung nach § 14 BerlinFG – Anlagevermögen einer Berliner Betriebsstätte	507
6.5.2	Vergünstigung nach § 14a BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen	507
6.5.3	Vergünstigungen nach § 14b BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	508
6.5.4	Vergünstigungen nach § 14c BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen	508
6.5.5	Vergünstigungen nach § 14d BerlinFG (§ 7k EStG) – Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	508
6.5.6	Vergünstigung nach § 15 BerlinFG – Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen	508
6.5.7	Vergünstigung nach § 15b BerlinFG – Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus.	508
6.6	Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder	508
7.	Die Besteuerung von Leibrenten und anderen wiederkehrenden Bezügen	509
7.1	Begriff	509
7.2	Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil bei privaten Leibrenten.	509
7.3	Private Leibrenten	509
7.3.1	Lebenslange Leibrenten.	509
7.3.2	Abgekürzte Leibrenten	510
7.3.3	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung	510
7.3.4	Vorbemerkungen zu 7.3.5–7.3.8: Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen	510
7.3.5	Abgrenzung zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Übertragung	510
7.3.6	Entgeltliche Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen	511
7.3.7	Unentgeltliche Übertragung von Betriebs- und Privatvermögen gegen Versorgungsleistungen	512
7.3.8	Übergangsregelung für Alt-Verträge	515
7.3.9	Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe	515
7.3.10	Leistungen aufgrund Testaments oder Erbvertrags	515
7.3.11	Besonderheiten bei Verzicht auf künftigen Erb-/Pflichtteil.	515
7.3.12	Unterhaltsverträge	516
7.3.13	Schadensersatz-, Unterhalts-, Mehrbedarfs- oder Schmerzensgeldrenten	516
7.4	Betriebliche Leibrenten	516
7.4.1	Betriebliche Veräußerungsrente	516
7.4.2	Betriebliche Versorgungsrenten	517
7.4.3	Veräußerungswahlrecht.	518

8.	Übersicht über die Besteuerung der wichtigsten Leibrentenarten und anderer wiederkehrender Bezüge bzw. Leistungen	519
8.1	Private Leibrenten und andere wiederkehrende (private) Bezüge (Leistungen)	519
8.2	Betriebliche Leibrenten	520
9.	Wohnungsbau-Prämien	521
9.1	Einkommensgrenzen	521
9.2	Prämienbegünstigte Aufwendungen.	521
9.3	Höhe der Wohnungsbauprämie	521
9.4	Höchstbeträge	521
9.5	Prämienschädliche und prämiensichere Verfügungen	521
9.6	Antrag auf Wohnungsbauprämie	522
10.	Kirchensteuersätze in den einzelnen Ländern	523
11.	Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne	524
	Vereinfachtes Schema zur Selbstberechnung der Einkommensteuer 2020	526
	Einkommensteuer – Grund- und Splittingtabelle	527
1.	Hauptvordruck »Est 1 A«	557
2.	»Anlage Sonderausgaben«	559
3.	»Anlage Vorsorgeaufwand«	561
4.	»Anlage AV«	563
5.	»Anlage Außergewöhnliche Belastungen«	565
6.	»Anlage Unterhalt«	567
7.	»Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen«	571
8.	»Anlage Energetische Maßnahmen«	573
9.	»Anlage Kind«	575
10.	»Anlage Sonstiges«	581
11.	»Anlage N«	579
12.	»Anlage N-AUS«	585
13.	»Anlage KAP«	589
14.	»Anlage KAP-BET«	591
15.	»Anlage KAP-INV«	593
16.	»Anlage R«	595
17.	»Anlage R-AV / bAV«	597
18.	»Anlage R-AUS«	599
19.	»Anlage SO«	601
20.	»Anlage G«	603
21.	»Anlage S«	605
22.	»Anlage 34a«	607
23.	»Anlage V«	609
24.	»Anlage FW«	611
25.	»Anlage L«	613
26.	»Anlage 34b«	617
27.	»Anlage 13a«	619
28.	»Anlage AV13a«	623
29.	»Anlage AUS«	625
30.	»Anlage WA-ESt«	627
31.	Hauptvordruck »Est 1 C«	629
32.	»Anlage Corona-Hilfen«	633
33.	»Anlage Zinsschranke«	635
34.	»Anlage U«	637
	Stichwortverzeichnis	645

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Auffassung	EStDV	=	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
a. a. O.	=	am angegebenen Ort	EStG	=	Einkommensteuergesetz
abl.	=	ablehnend	EStH	=	Einkommensteuer-Handbuch oder Einkommensteuer-Hinweis
Abs.	=	Absatz			
ADAC	=	Allgemeiner Deutscher Automobilclub	ESt-Kartei	=	Einkommensteuerkartei
a. E.	=	am Ende	EStR	=	Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (falls keine andere Angabe)
AEAO	=	Anwendungserlass zur Abgabenordnung			
a. F.	=	alte (auch: bisher gültige, aber ausgelaufene) Fassung	EU	=	Europäische Union
			EuGH	=	Europäische Gerichtshof
AfA	=	Absetzung für Abnutzung	EWR	=	Europäischer Wirtschaftsraum
AfaA	=	Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung	FELEG	=	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (und) folgende
AktG	=	Aktiengesetz	ff.	=	(und) folgende
AltEinkG	=	Alterseinkünftegesetz	FG	=	Finanzgericht
AnwZpvV	=	Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b des Einkommensteuergesetzes	FörderG	=	Fördergebietsgesetz
			GBI	=	Gesetzblatt
AO	=	Abgabenordnung	gem.	=	gemäß
Art.	=	Artikel	GewSt	=	Gewerbsteuer
AStG	=	Außensteuergesetz	GewStG	=	Gewerbsteuergesetz
ATE	=	Auslandstätigkeitserlass	GG	=	Grundgesetz
AufenthG	=	Aufenthaltsgesetz	ggf.	=	gegebenenfalls
Az.	=	Aktenzeichen	grds.	=	grundsätzlich
BAföG	=	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GmbHG	=	GmbH-Gesetz
BauGB	=	Baugesetzbuch	GoBD	=	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
BB	=	Betriebsberater			
BBauG	=	Bundesbaugesetz			
BerlinFG	=	Berlinförderungsgesetz	GrS	=	Großer Senat
BetrAVG	=	Betriebsrentengesetz	H	=	Hinweis
BewG	=	Bewertungsgesetz	HBeglG	=	Haushaltsbegleitgesetz
BFH	=	Bundesfinanzhof	HFR	=	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
BFH/NV	=	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH	HGB	=	Handelsgesetzbuch
			HRG	=	Hochschulrahmengesetz
BFH-GrS	=	Bundesfinanzhof, Großer Senat	i. d. F.	=	in der Fassung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch	inkl.	=	inklusive
BGBI	=	Bundesgesetzblatt	InvZulG	=	Investitionszulagengesetz
BGH	=	Bundesgerichtshof	i. S.	=	im Sinne
BKGG	=	Bundeskindergeldgesetz	i. V.	=	in Verbindung
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen	JStG	=	Jahressteuergesetz
Brexit-StBG	=	Brexit-Steuerbegleitgesetz	KiSt	=	Kirchensteuer
BStBl	=	Bundessteuerblatt	Kj.	=	Kalenderjahr
Buchst.	=	Buchstabe	KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
BUKG	=	Bundesumzugskostengesetz	LPartG	=	Lebenspartnerschaftsgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	LSt	=	Lohnsteuer
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz	LStDV	=	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BvR	=	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht	LStH	=	Lohnsteuer-Handbuch oder Lohnsteuer-Hinweis
BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	LStR	=	Lohnsteuer-Richtlinien
bzw.	=	beziehungsweise	lt.	=	laut
DB	=	Der Betrieb	MaBV	=	Makler- und Bauträgerverordnung
DMBilG	=	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung	MoMiG	=	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen	Nr.	=	Nummer
d. h.	=	das heißt	m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
DStR (E)	=	Deutsches Steuerrecht (Entscheidungen)	n. F.	=	neuer Fassung
DStZ/E	=	Deutsche Steuerzeitung/Eilnachrichten	NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
EFG	=	Entscheidungen der Finanzgerichte	NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe
EGAO	=	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	o. a.	=	oben angegeben
Eh.	=	Einzelhandel	OFD	=	Oberfinanzdirektion
EigRentG	=	Eigenheimrentengesetz	OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EigZulG	=	Eigenheimzulagengesetz	qm	=	Quadratmeter
ErbStG	=	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	R	=	Richtlinie
ESanMV	=	Energetische Sanierungsmaßnahme-Verordnung	rkr.	=	rechtskräftig
			Rdnr.	=	Randnummer
ESt	=	Einkommensteuer	Rspr.	=	Rechtsprechung

Rz	=	Randziffer	USt	=	Umsatzsteuer
S.	=	Seite	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
SEStEG	=	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften	usw.	=	und so weiter
			u. U.	=	unter Umständen
			VermBG	=	Vermögensbildungsgesetz
SGB	=	Sozialgesetzbuch	v. g.	=	vorgenannte(n)
s. o.	=	siehe oben	vgl.	=	vergleiche
SolZG	=	Solidaritätszuschlagsgesetz	VO	=	Verordnung
StEntlG	=	Steuerentlastungsgesetz	VZ	=	Veranlagungszeitraum
StGB	=	Strafgesetzbuch	WEG	=	Wohnungseigentumsgesetz
StMBG	=	Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz	Wj.	=	Wirtschaftsjahr
			WoBauG	=	Wohnungsbaugesetz
StPO	=	Strafprozessordnung	WoFlV	=	Wohnflächenverordnung
s. u.	=	siehe unten	WoPG	=	Wohnungsbauprämiengesetz
sog.	=	sogenannte	z. B.	=	zum Beispiel
Tz	=	Textziffer	zit.	=	zitiert(e)
u. a.	=	unter anderem	ZPO	=	Zivilprozessordnung
u. Ä.	=	und Ähnliches	z. T.	=	zum Teil
u. E.	=	unseres Erachtens	ZÜ	=	Zwischenstaatliches Übereinkommen
UmwStG	=	Umwandlungssteuergesetz	zzgl.	=	zuzüglich

Neues ab 2020 im Überblick

Auch das Steuerrecht wurde im Jahr 2020 durch die **Corona-Pandemie** geprägt. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von steuerlichen Hilfsmaßnahmen ergriffen, um die negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern und die Konjunktur wieder zu stärken. Neben der befristeten Senkung der Mehrwertsteuer wurde der steuerliche **Verlustrücktrag** erweitert. Verluste aus dem Jahr 2020 können bei den Vorauszahlungen sowie bei der ESt-Veranlagung 2019 vorab berücksichtigt werden. Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte bewegliche **Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens besteht die Möglichkeit einer erhöhten degressiven **Abschreibung** bis 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teil II Tz 1.2). **Eltern** wurde für 2020 ein einmaliger **Kinderbonus** von 300 € je Kind gewährt. **Alleinerziehende** werden in den Jahren 2020 und 2021 durch einen höheren Grundbetrag entlastet. Den Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Krise gewährte **Bonuszahlungen** sind bis zu einem Betrag von 1 500 € steuerfrei. Arbeitgeber konnten das **Kurzarbeitergeld** bis 80 % des pauschalierten Nettoentgelts steuerfrei aufstocken. Darüber hinaus konnten Unternehmen und Selbständige, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage geraten sind, direkte staatliche **Soforthilfen**, **Überbrückungshilfen** und **Zuschüsse** erhalten.

Die genannten Hilfsmaßnahmen des Gesetzgebers haben auch Auswirkungen auf die Steuererklärungsformulare 2020.

Im Jahr 2020 von Betrieben oder für eine selbständige Tätigkeit bezogene **Corona-Zuschüsse** sind in der Steuererklärung in einer gesonderten »Anlage Corona-Hilfen« anzugeben; die staatlichen Hilfen gehören zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen (Teil I Tz 32). Der gezahlte Kinderbonus wird im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt und ist in der »Anlage Kind« zusammen mit dem Kindergeld zu erklären (Teil I Tz 9.3.2). Kurzarbeitergeld, einschließlich Zuschüsse des Arbeitgebers, werden über die »Anlage N« im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts erfasst; dies kann für 2020 zu Steuernachzahlungen führen (Teil I Tz 11.10.1). Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld oder Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz von mehr als 410 € erhalten haben, sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben (Tz 6 der Vorbemerkungen).

Das Thema **Klimaschutz** ist durch die Corona-Pandemie etwas in den Hintergrund geraten. Nach einem bereits Ende 2019 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden ab 2020 energetische Maßnahmen (z. B. die Erneuerung einer Heizungsanlage oder die Wärmedämmung eines Daches) an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude durch eine Steuerermäßigung berücksichtigt. Diese Steuerermäßigung kann mit der neuen »Anlage Energetische Maßnahmen« beantragt werden (Teil I Tz 8). Weitere Einzelmaßnahmen dieses Gesetzes (z. B. die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 30 Cent auf 35 Cent/km oder die Einführung einer Mobilitätsprämie) werden erst ab dem VZ 2021 wirksam (Teil I Tz 11.12.1 a. E.).

Keinen gesetzlichen Hintergrund hat die Umgestaltung der »Anlage R« ab dem VZ 2020. Die Abfragen zu Renteneinkünften und anderen Leistungen wurden auf die »Anlage R« (Renten und andere Leistungen aus dem Inland; Teil I Tz 16), »Anlage R-AV / bAV« (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung; Teil I Tz 17) und »Anlage R-AUS« (Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen/Rentenverträgen; Teil I Tz 18) aufgeteilt. Hierdurch konnten die Bereiche, in denen noch Erklärungsangaben erforderlich sind, von den Bereichen, bei denen aufgrund von Übermittlungspflichten (z. B. der Rentenversicherungsträger) entsprechende »eDaten« bereits vorliegen, besser getrennt werden. Eine Abgabe der »Anlage R« sowie der neuen »Anlage R-AV / bAV« ist aufgrund der automatischen Übernahme der eDaten in die Einkommensteuer-Veranlagung im Regelfall nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus wird auf folgende **wichtige Neuerungen** in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2020 besonders hingewiesen:

- Mit Einwilligung des Steuerpflichtigen oder des bevollmächtigten steuerlichen Beraters wird der **Steuerbescheid** des Finanzamts nur noch als »**digitaler Verwaltungsakt**« bekannt gegeben (Tz 11.8 der Vorbemerkungen).
- Im **Steuertarif 2020** wird ein **Grundfreibetrag** von **9 408 €** berücksichtigt; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag auf **18 816 €**. Durch die Verschiebung der Tarifeckwerte um 1,95 % in den einzelnen Tarifzonen des Steuertarifs 2020 ergibt sich eine leichte Steuerentlastung für alle Steuerzahler (Teil I Tz 1.5.5).
- Der **Altersentlastungsbetrag** vermindert sich für nach dem 1.1.1955 und vor dem 2.1.1956 geborene Steuerpflichtige auf 16 % der Einkünfte und auf höchstens 760 € (Teil I Tz 1.6).
- **Anpassungsgelder** nach dem **Kohleausstiegsgesetz** an Arbeitnehmer, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben, unterliegen als Einkommensersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt (Teil I Tz 1.10.3).
- Die Finanzverwaltung erkennt auch per **Telefax** an das Finanzamt übermittelte Steuererklärung als wirksam an, wenn diese vom Steuerpflichtigen nur auf einem **elektronischen Display** signiert wurden (Teil I Tz 1.12.2).
- Ein **Erstattungsüberhang** bei der **Kirchensteuer** ist als Einkommen zu versteuern und kann nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden (Teil I Tz 2.4).
- Für Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen in Form von **Spenden** aufgrund der **Corona-Pandemie** gilt ein vereinfachter Spendennachweis (Teil I Tz 2.5.3.4).
- Der gesetzliche Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Aufwendungen einer erstmaligen **Berufsausbildung** oder eines **Erststudiums** nach § 9 Abs. 6 EStG sowie die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind **verfassungsgemäß** (Teil I Tz 2.6.1).
- Als Sonderausgaben zu berücksichtigende **Versorgungsleistungen**, die im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen **Feststellung** berücksichtigt wurden, sind in der »Anlage Sonderausgaben« in gesonderten Zeilen anzugeben (Teil I Tz 2.7.1.3). Entsprechendes gilt für den »Hauptvordruck Est 1 C« bei beschränkter Steuerpflicht des Leistenden (Teil I Tz 31.9.1).
- Bei **Ausgleichsleistungen** zur Vermeidung des **Versorgungsausgleichs** ist zwingend die **Identifikationsnummer** des Empfängers der Ausgleichsleistungen anzugeben (Teil I Tz 2.7.4). Hierdurch wird die Versteuerung der Ausgleichsleistungen beim Empfänger als »sonstige Einkünfte« sichergestellt.
- Zum Sonderausgabenabzugsverbot von **Pflegeversicherungsbeiträgen**, die im Zusammenhang mit in Deutschland steuerfreien Einkünften aus **Luxemburg** stehen, sind neue Revisionsverfahren anhängig. Bei einem in der **Schweiz** tätigen Arbeitnehmer hängt der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge davon ab, ob die Schweiz als Beschäftigungsstaat im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen die Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt (Teil I Tz 3.2.3.2).
- Der **Höchstbetrag** für die Berücksichtigung von Beiträgen zur **Altersvorsorge** als Sonderausgaben beträgt im VZ 2020 **25 046 €/50 092 €**; der Prozentsatz der im Rahmen der Höchstbetragsberechnung abziehbaren Aufwendungen erhöht sich für 2020 um 2 % auf **90 %** (Teil I Tz 3.2.4.2).
- **Vorauszahlungen** von Krankenversicherungsbeiträgen (Basisabsicherung) für künftige VZ können ab 2020 im Zahlungsjahr bis zum **dreifachen Jahresbeitrag** als Sonderausgaben berücksichtigt werden (Teil I Tz 3.3.2.2).
- Beiträge zu einer zusätzlichen **freiwilligen Pflegeversicherung** werden nur noch im Rahmen des Abzugsvolumens für

- »sonstige Vorsorgeaufwendungen« bis zu 2 800 €/1 900 € als Sonderausgaben berücksichtigt (Teil I Tz 3.3.4.3).
- Ein für eine hilflose Person bestellter amtlicher **Betreuer** hat keinen Anspruch auf den **Pflege-Pauschbetrag** (Teil I Tz 5.3.3.2).
 - Der **Höchstbetrag** für die **Unterstützung bedürftiger Personen** erhöht sich für den VZ 2020 auf 9 408 € (Teil I Tz 6.2).
 - Bei Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** ist darauf zu achten, dass in der »Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen« die **Summe** der steuerlich berücksichtigungsfähigen Lohnanteile, Maschinen und Fahrtkosten inkl. USt gesondert angegeben wird (Teil I Tz 7.6.1).
 - Eine neues Revisionsfahren ist zu der Frage anhängig, ob die zur Durchführung einer Handwerkerleistung notwendige **statische Berechnung** als Gutachtertätigkeit nach § 35a EStG begünstigt ist (Teil I Tz 7.6.5).
 - Für energetische Maßnahmen, die bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden durchgeführt wurden, wird eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG gewährt (Teil I Tz 8).
 - Für ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind werden im VZ 2020 **Freibeträge** für **Kinder** von insgesamt **3 906 €/7 812 €** berücksichtigt (Teil I Tz 9.2.3.1). Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird der Kindergeldanspruch den Freibeträgen für Kinder gegengerechnet (sog. »Günstigerprüfung«). In diese Vergleichsrechnung wird auch der für das Kj. 2020 einmalig gezahlte **Kinderbonus** von **300 €** je Kind einbezogen (Teil I Tz 9.2.4.1).
 - Verlängerungszeiten für ein volljähriges Kind, das den gesetzlichen **Grundwehr-** oder **Zivildienst** oder eine davon befreiende Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** geleistet hat, werden ab dem VZ 2020 aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung nicht mehr berücksichtigt (Teil I Tz 9.7.2).
 - Zur Berücksichtigung volljähriger Kinder, die neben einer **Erwerbstätigkeit** eine weiterführende **Zweitausbildung** beginnen, muss nach einer Reihe neuer BFH-Urteile die weiterführende Ausbildung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit im Vordergrund stehen (Teil I Tz 9.7.4.2).
 - Der **Entlastungsbetrag** für **Alleinerziehende** wurde für die Kj. 2020 und 2021 um **2 100 €** auf einen Grundbetrag von **4 008 €** erhöht (Teil I Tz 9.10.1).
 - Die **Höchstbeträge** für den möglichen **Verlustrücktrag** wurden für Verluste des VZ 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf **5 Mio. €** bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf **10 Mio. €** bei Zusammenveranlagung angehoben. Auf Antrag wird bei der Veranlagung für den VZ 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (Teil I Tz 10.5.1). In diesem Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, für den VZ 2020 eine ESt-Erklärung abzugeben (Tz 6 der Vorbemerkungen).
 - Die »**Anlage Sonstiges**« wurde für die Geltendmachung verbleibender **negativer Einkünfte** i. S. des § 2a EStG mit Bezug zu Drittstaaten erweitert (Teil I Tz 10.6).
 - Zur Frage des Vorliegens einer **ersten Tätigkeitsstätte** sind zu weiteren Berufsgruppen (Müllwerker, Feuerwehr) neue Verfahren beim BFH anhängig (Teil I Tz 11.12.2.1).
 - Bei arbeitstäglich nur einfachen Fahrten zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte (z. B. aufgrund mehrtägiger Auswärtstätigkeiten) kann nur die **halbe Entfernungspauschale** berücksichtigt werden (Teil I Tz 11.12.4).
 - Tage, an denen die erste Tätigkeitsstätte im Jahr 2020 wegen **Heim-/Telearbeit** oder **Kurzarbeit** nicht aufgesucht wurde, sind bei der Ermittlung der Entfernungspauschale nicht zu berücksichtigen (Teil I Tz 11.12.7.1).
 - **Krankheitskosten** aufgrund einer **Unfalls** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden (Teil I Tz 11.12.10.1).
 - Für Anschaffungen von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gilt aufgrund der befristeten Mehrwertsteuersenkung auf 16 % ein geringer **Grenzbetrag** für die **Sofortabschreibung** von **928 €** (Teil I Tz 11.14.4).
 - Wurde ein **häusliches Arbeitszimmer** im Jahr 2020, bedingt durch die **Corona-Pandemie**, zeitweise in einem Umfang von mehr als 50 % der Arbeitszeit genutzt, kommt ggf. ein unbegrenzter Abzug der Aufwendungen in Betracht (Teil I Tz 11.15.2.1).
 - Mit Wirkung vom 1.6.2020 haben sich für die Berücksichtigung von **Umzugskosten** in Teilen sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Prozentsätze der maßgeblichen Umzugskostenpauschalen in § 10 BUKG geändert (Teil I Tz 11.17.3,(ABC) »Umzugskosten«).
 - Für **Reisekosten** bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten wurden die Eintragungsmöglichkeiten zu Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten in der »Anlage N« erweitert (Teil I Tz 11.18.1).
 - Die **Verpflegungspauschalen** bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit im Inland wurden auf **14 €/28 €** erhöht (Teil I Tz 11.18.5.1). Als Folge davon gelten höhere Kürzungsbeträge für vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeiten (Teil I Tz 11.18.5.4).
 - Für **Auswärtstätigkeiten** im **Ausland** wurden ab 2020 für einige Reiseländer die Höhe der Verpflegungspauschalen neu festgesetzt (Teil I Tz 11.18.5.6).
 - **Berufskraftfahrer** können für jeden Arbeitstag eine **Pauschale** von **8 €** als Reisenebenkosten geltend machen, wenn sie im Kfz übernachten (Teil I Tz 11.18.6.6).
 - Für aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochene oder beendete Auslandseinsätze findet die Mindestdauer von 3 Monaten nach dem **Auslandstätigkeitserlass** keine Anwendung, sofern ein Auslandseinsatz für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten geplant war (Teil I Tz 12.2.3).
 - Tage, an denen **Grenzpendler** aufgrund der **Corona-Pandemie** von ihrer inländischen Wohnung aus im **Homeoffice** arbeiten, gelten nach ergänzenden Verständigungsvereinbarungen zu den DBA mit verschiedenen Anrainerstaaten weiter als Arbeitstage im ausländischen Beschäftigungsstaat. Hierdurch wird ein ungewollter Wechsel der Besteuerungsrechte für den VZ 2020 vermieden (Teil I Tz 12.3.2).
 - **Verluste** aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen, Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter und aus sonstigem Ausfall von Wirtschaftsgütern werden ab 2020 nur noch eingeschränkt berücksichtigt (Teil I Tz 13.6.9).
 - Der Besteuerungsanteil von **Renten**, insbesondere aus den gesetzlichen Rentenversicherungen im sog. Kohortenmodell, steigt in 2020 auf 80 % (Teil I, Tz 16.1).
 - Die höheren **Anpassungen von Ost-Renten** zur Angleichung an das West-Niveau sind nach Auffassung des BFH kein Grund zur Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente (Teil I Tz 16.1).
 - Die **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer** bei gewerblichen Einkünften wurde vom 3,8- auf das 4-Fache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht (Teil I Tz 20.16.).
 - Der **Anschaffungskostenbegriff** und die **Berücksichtigung ausgefallener Gesellschafter-Darlehen** bei Veräußerung von Beteiligungen von mind. 1 % an Kapitalgesellschaften wurde neu geregelt (Teil I Tz 20.17.10).
 - Es gibt eine neue – aktualisierte – Verwaltungsauffassung zur Abgrenzung freier Berufe im Rahmen selbständiger Einkünfte bei **Heil- und Hilfsberufen** (Teil I Tz 21.1).
 - Der Nutzer einer **grenzüberschreitenden Steuergestaltung** hat diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum anzugeben, in der sich der steuerliche Vorteil erstmals auswirken soll. Die »Anlage WA-ESt« wurde dafür auf Seite 2 entsprechend erweitert (Teil I Tz 30.9); ebenso der »Hauptvordruck Est 1 C« (Teil I Tz 31.15).
 - Die **Pflichtveranlagungsgründe** für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG wurden erweitert (Teil I Tz 31.2.1).
 - Bei aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland finanzierten **Entwicklungshilfeprojekten** im Ausland unterliegt der an die beschäftigten Arbeitnehmer (»Ortskräfte«)

gezahlte Arbeitslohn der beschränkten Steuerpflicht (Teil I Tz 31.6.8).

- Die **Investitionsfrist** bei der **Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7 g Abs. 1 EStG in Wirtschaftsjahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 wurde verlängert (Teil II Tz 1.1).
- Die Besteuerung des Nutzungsvorteils (Reduzierung) bei Privatnutzung von betrieblichen **Elektro- und Hybrid-Pkw** wurde neu geregelt (Teil II Tz 1.7.1).
- Der **Abzug von Geldstrafen und Geldbußen** wurde eingeschränkt (Teil II Tz 2.11 (7)).
- Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Sachentnahmen** wurden aufgrund der USt-Reduzierung ab 1.7.2020 in »1.« und »2. Halbjahr 2020« zweigeteilt (Teil II Tz 3).
- Die Bindungswirkung von Bescheinigungen der Gemeinden bei der Inanspruchnahme **erhöhter Abschreibungen** nach § 7i EStG wurde neu geregelt (Teil II Tz 6.4.2).
- Es wurde eine **Sonderabschreibung** für **Elektrolieferfahrzeuge und elektrische Lastenfahrräder** eingeführt (Teil II Tz 6.6).
- Schließlich wird ein Ausblick auf die Verbesserungen bei der **Wohnungsbauprämie** ab 2021 gegeben (Teil II Tz 9).

Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungs-vordrucke 2020** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf **künftige Rechtsänderungen**. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einstellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungs-vordrucken besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten **Gesetzesänderungen** aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2020 Rechtsänderungen ergeben werden, die noch für die Einkommensbesteuerung und die Steuererklärung 2020 von Bedeutung sind.

Im Anhang dieser Anleitung befindet sich neben den amtlichen Steuererklärungsformularen ein Auszug der **Einkommensteuertabellen** (Grund- und Splittingtabelle) für den VZ 2020. Mit Hilfe dieser nicht amtlichen Tabellen lassen sich die Steuerabgaben im Einzelfall annähernd bestimmen (vgl. Teil I Tz 1.5.5 a. E.).

1 Steuererklärungs-vordrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2020** stehen der **Hauptvordruck ESt 1 A** sowie verschiedene **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der Einkünfte bzw. für die Geltendmachung von Steuervergünstigungen zur Verfügung. Der zweiseitige **Hauptvordruck ESt 1 A** (vgl. Teil I Tz 1) ist von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Angaben und Anträge zu Steuerermäßigungen (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen), die früher im Hauptvordruck ESt 1 A (Mantelbogen) zu erklären waren, wurden auf gesonderte Anlage-Vordrucke ausgelagert (vgl. die nachfolgende Tabelle). Zum **Hauptvordruck ESt 1 C** für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen vgl. Tz 7 sowie die Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Vordrucks im Teil I Tz 31.

Zur Steuererklärung gehören neben den Hauptvordrucken ESt 1 A oder ESt 1 C ggf. zusätzlich die folgenden **Anlage-Vordrucke**:

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Sonderausgaben	Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten	Tz 2
Vorsorgeaufwand	Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	Tz 3
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	Tz 4
Außergewöhnliche Belastungen	Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeiträgen nach § 33b EStG	Tz 5
Unterhalt	Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	Tz 6

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
Haushaltsnahe Aufwendungen	Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	Tz 7
Energetische Maßnahmen – neu ab VZ 2020	Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	Tz 8
Kind	Angaben zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern	Tz 9
Sonstiges	Sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verlustabzug, Spendenvortrag)	Tz 10
N	Arbeitnehmer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Angaben zum Arbeitslohn und zu Werbungskosten	Tz 11
N-AUS	Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Tz 12
KAP	Kapitalanleger: Einkünfte aus Kapitalvermögen	Tz 13
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen/ anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	Tz 14
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	Tz 15
R	Rentner: Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	Tz 16
R-AV / bAV – neu ab VZ 2020	Angaben zu Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	Tz 17
R-AUS – neu ab VZ 2020	Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen, ausländischen Rentenverträgen und ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	Tz 18
SO	Angaben zu sonstigen Einkünften (z. B. Unterhaltsleistungen, wiederkehrende Bezüge, Einkünfte aus Leistungen, Abgeordnetenbezüge, private Veräußerungsgeschäfte)	Tz 19
G	Gewerbetreibende: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Tz 20

Anlage	Verwendungszweck	siehe Teil I
S	Selbständige und Freiberufler: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Tz 21
34a	Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 22
V	Haus- und Wohnungseigentümer: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Tz 23
FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	Tz 24
L	Land- und Forstwirte: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Tz 25
34b	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	Tz 26
13a	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	Tz 27
AV 13a	Anlageverzeichnis zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG	Tz 28
AUS	Angaben zu ausländischen Einkünften und Steuern	Tz 29
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	Tz 30
Zins-schranke	Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4h EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –	Tz 20.24, Teil II Tz 2.11 (13b)
U	Angaben zu Unterhaltsleistungen und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartner – gesonderte Anlage zur Anlage Sonderausgaben –	Tz 2.7.2.5
Corona-Hilfen – neu für VZ 2020	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungsbeihilfen und vergleichbare Zuschüsse bei betrieblichen Einkünften	Tz 32

Seit dem VZ 2019 **verzichtet** die Finanzverwaltung in Steuerklärungsvordrucken auf die Angabe der von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) elektronisch übermittelten Daten, so dass Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand entfällt, wenn über die vorliegenden elektronisch übermittelten Daten (sog. **eDaten**) hinaus, in diesen Anlage-Vordrucken keine abweichenden Eintragungen vorzunehmen sind (vgl. Tz 12). Steuerpflichtige, für die darüber hinaus keine Steuerermäßigung in Betracht kommt, können künftig nur den unterschriebenen

zweiseitigen Hauptvordruck Est 1 A als »wirksame« Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Im Zuge dieser Verfahrensänderung ist der bisher nur als Papiervordruck angebotene **Vordruck Est 1 V** »Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer« **entfallen**.

Die von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben bisher abzugebende »Anlage Weinbau« wird seit dem VZ 2019 ebenfalls nicht mehr angeboten. Die notwendigen Angaben zu den im Weinbau maßgebenden Richtbeiträgen für Betriebsausgaben sind nun in der »Anlage LuF« zur Einnahmen-Überschussrechnung enthalten. Die Anlage EÜR ist auch von nicht buchführungspflichtigen Weinbaubetrieben elektronisch abzugeben (vgl. Tz 11.2).

Die »Anlage VL« für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde bereits seit dem VZ 2017 durch die »**elektronische Vermögensbildungsbescheinigung**« ersetzt. Diese ist vom Anbieter der vermögenswirksamen Anlage unter Angabe der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln (vgl. Teil I Tz 1.9).

Sämtliche Steuerklärungsvordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 11.

In der Einkommensteuererklärung 2020 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge in **Euro** einzutragen. Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

2 Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck Est 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Es ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den jeweiligen Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben **Einkunftsarten** des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, KAP-BET, KAP-INV, R, R-AV / bAV, R-AUS, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d. h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen bei unbeschränkter Steuerpflicht grundsätzlich der ESt (sog. »**Welt-einkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben.

Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o. a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt. Ggf. sind Einzelheiten zu den erzielten Einkünften in einer besonderen Anlage »**Ergänzende Angaben zur Steuerklärung**« (Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A, vgl. Teil I Tz 1.11; Zeile 109 des Hauptvordrucks ESt 1 C, vgl. Teil I Tz 31.16.3) gegenüber dem Finanzamt näher zu erläutern. Entsprechendes gilt für die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben, wenn in den Anlage-Vordrucken dafür keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind (§ 24 Nr. 1 Buchst. a und b EStG). Eine **Versicherungsleistung**, die einem minderjährigen Kind nach einem schweren Unfall als »Verdienstausschlag« für künftiges Erwerbseinkommen gezahlt wird, ist keine steuerbare Entschädigung für entgehende Einnahmen (BFH-Urteil vom 26.5.2020, IX R 15/19). Erfasst werden auch Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z. B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des KJ. 2020 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2020 bis zum Todestag in der vom Rechtsnachfolger abzugebenden Steuererklärung anzugeben.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i. S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen (vgl. Teil I Tz 31.2.2). Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. Teil I Tz 30.5). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. Teil I Tz 30.3.

3 Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »**Anlage St**« werden für den VZ 2020 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 11.1) entbehrlich geworden und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuerzerlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

4 Steuerklärungsfristen

Die allgemeine **Steuerklärungsfrist** wurde seit dem VZ 2018 für alle Steuerpflichtigen von fünf auf **sieben Monate** verlängert (§ 149 Abs. 2 AO). Die **Einkommensteuererklärung 2020** ist hier nach bis zum **31.7.2021** abzugeben. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht

vor Ablauf des siebten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2020/2021 folgt.

Sofern die Steuerklärungen 2020 durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt eine allgemein **verlängerte Erklärungsfrist** bis zum **28.2.2022** bzw. bis zum **31.7.2022** für Land- und Forstwirte, die den Gewinn nach einem vom KJ. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 3 AO). Um sicherzustellen, dass die Berater die Steuerklärungen ihrer Mandanten auch künftig kontinuierlich abgeben, hat das Finanzamt die gesetzlich verankerte Möglichkeit einer anlassbezogenen oder zufallsbasierten »Vorabanforderung« von Steuerklärungen mit 4-monatiger Erklärungsfrist (§ 149 Abs. 4 AO).

Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen weiterhin vom Finanzamt verlängert werden (§ 109 Abs. 1 AO). In Beraterfällen kommt allerdings eine zusätzliche Fristverlängerung nur noch dann in Betracht, wenn die Erklärungsfrist ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnte (§ 109 Abs. 2 AO).

Ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2020** von Arbeitnehmern nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **31.12.2024** (24:00 Uhr) beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Steuerklärung kann **nicht fristwährend** bei einem örtlich unzuständigen Finanzamt eingereicht werden (BFH-Urteil vom 13.2.2020, VI R 37/17, BFH/NV 2020 S. 979). Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuerklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m. w. N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuerklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuerklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteile vom 28.3.2012, BStBl II S. 711 und vom 4.10.2017, BStBl 2018 II S. 123); entsprechendes gilt, wenn nach Eintritt der Festsetzungsverjährung ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinkommens oder Günstigerprüfung für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 4 oder 6 EStG gestellt wird (FG Berlin-Brandenburg vom 30.1.2020, 4 K 4033/19, EFG 2020 S. 532). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z. B. für einen Verlust aus dem Jahr 2014 noch bis 31.12.2021). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungsfrist nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuerklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der gesonderten Verlustfeststellung vgl. Teil I Tz 10.5.2.

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn zum Schluss des vorangegangenen VZ ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56

Satz 2 EStG; vgl. Tz 6). In diesem Sonderfall ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für den unmittelbar auf den festgestellten Verlustabzug folgenden VZ stets eine **siebenjährige** Verjährungsfrist maßgebend; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige für diesen VZ nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG nur auf seinen Antrag hin zur ESt zu veranlagt ist (BFH-Urteil vom 30.3.2017, BStBl II S. 1046).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. Teil I Tz 1.9) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das Kj. 2020 muss daher bis spätestens **31.12.2024** gestellt werden.

5 Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** von bis zu **25 000 €** festsetzen. Im Regelfall steht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen weiter im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde (§ 152 Abs. 1 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist insbesondere naheliegend, wenn der Steuerpflichtige seine Erklärungspflichten wiederholt verletzt hat.

Seit dem VZ 2018 ist in folgenden Fällen die Festsetzung des Verspätungszuschlags gesetzlich vorgeschrieben (§ 152 Abs. 2 AO):

- Die Steuererklärung wird pflichtwidrig nicht innerhalb von **14 Monaten** nach Ablauf des VZ abgegeben.
- Im Fall einer **Vorabanforderung** (vgl. Tz 4) wird die von einem Berater zu erstellende Steuererklärung pflichtwidrig nicht innerhalb der viermonatigen Frist abgegeben.

Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird allerdings nicht erhoben, wenn die Steuererklärungsfrist vom Finanzamt verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf »0 €« festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt (§ 152 Abs. 3 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht allerdings auch in diesen Fällen weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.

Für nach dem 31.12.2018 eingereichte Einkommensteuererklärungen beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO). Der Mindestverspätungszuschlag kann auch in Erstattungsfällen erhoben werden.

6 Steuererklärungspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das Kj. 2020 in folgenden Fällen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

(1) Für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen:

- (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2020 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2020 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **18 816 €** betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
- (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als **9 408 €** (Grundfreibetrag) betragen hat;
- (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder

- bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i.S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;

(2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:

- (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn

- aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Lohn-/Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder

- bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person

- Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder

- von einem Arbeitgeber **verschiedenartige Bezüge** im Sinne des § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist oder

- cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 900 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 600 € übersteigt, oder

- dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22 600 € übersteigt oder

- ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)

- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder

- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder

- ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z.B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder

- gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder

- hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i.S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder